

Bischof und Domkapitel im Licht der Wahlkapitulationen in der Neuzeit*

Von KONSTANTIN MAIER

Einleitung

Im Vergleich zu den weltlichen Regenten, meinte Friedrich Carl Freiherr von Moser (1723–1798) 1787 in seinem Werk „Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland“, komme nur den geistlichen Fürsten „in buchstäblicher Bedeutung des Worts der Name eines Staats-Verwalters zu, weil schlechte, nachtheilige, unbesonnene Handlungen ihm nicht so wie einem weltlichen Souverain ungenossen hingehen, weil er das wachende Auge seines Capitels über und um sich hat und selbst in dem, was er nach seiner Erkenntniß als gut, nützlich und nöthig erachtet, mit weit mehr Hindernissen als ein weltlicher Fürst, zu kämpfen“¹ habe. Trotz Mosers eher positivem Urteil bestritten andere Wortführer des aufgeklärten Absolutismus Ende des 18. Jahrhunderts das Existenzrecht der geistlichen Staaten oder verlangten zumindest radikale Reformen. Zwangsläufig in das Kreuzfeuer der Kritik geriet der unauflösbare Konnex zwischen dem Domkapitel und dem geistlichen Reichsfürsten².

Das Verhältnis Bischof–Domkapitel blieb auch in der Neuzeit komplex und sensibel. Reformation und Gegenreformation bedeuteten für das korporative Selbstverständnis keine besondere Zäsur, wie man annehmen möchte. Die Domkapitel „reformierten“ sich nicht selbst, sondern verteidigten ihre autonome Verfassung, fixiert und kodifiziert in den Statuten und dem sogenannten „alten Herkommen“; beides war für Bischof und Stift gleichermaßen verbindlich. Das Verhältnis begründete aber nicht allein der rechtliche Status, sondern es „lebte“ in diesem Rahmen von den beteiligten Personen (dem Bischof, den Kapitularen und dem übrigen niederen Stiftsklerus) und wurde wesentlich mitbestimmt von den Interessen des reichskirchlichen Adels, vom Nexus zu Kaiser und Reich, sowie dem direkten oder indirekten Einfluß Roms oder der Nuntien³.

Nicht weniger standen Bischöfe und Domkapitel im territorialen und reichskirchlichen Spannungsfeld, das die Interessen eines Stiftes bei weitem überstieg, sich meistens aber „in concreto“ darin widerspiegelte. Die Verknüpfung von Bistumspolitik, Konfessionalität und katholischen Hausmachtsinteressen der Habsburger und Wittelsbacher war seit dem 16. Jahrhundert von anderen Prioritäten bestimmt, als ausschließlich Stiftsinteressen zu wahren. Hier herrschte der Primat der Politik; dem hatten die Domkapitel nur selten „Politisches“ entgegenzusetzen⁴.

Das „wache Auge“ der Domkapitel gegenüber den Bischöfen hatte seine rechtliche Grundlage im vielzitierten Wahlkapitulationswesen; jenen Urkunden, die in herausragender Weise Ausdruck der „dualen“ Verfassung der Domstifte sind. Es gilt zu beachten: Domkapitel waren ihrem Wesen nach keine neuzeitlichen, sondern im Mittelalter gewachsene Institutionen und deren Wahlkapitulationen (dem Aufbau und Inhalt nach) bestenfalls spätmittelalterliche Instrumente, das Ergebnis geistlicher Feudalbildung. Ziel und Zweck der Kontrakte bestanden (noch mittelalterlich!) in der Observation überkommener Rechte (u. a. Privilegien und Gewohnheiten) und den Versuchen, über die Vorschriften den Einfluß auf die geistliche und weltliche Regierung der Bischöfe zu behaupten und auszudehnen. Die jeweilige Akkomodation einzelner Artikel oder die Aufnahme aktueller Vorschriften dienten einerseits der Rechtssicherung, andererseits sollten sie helfen, die Stiftsinteressen zu wahren⁵.

Darin bewiesen die Domkapitel mehr Flexibilität, als man ihnen gemeinhin zutraut. Dem Kenner von Wahlkapitulationen bieten diese Instrumente wichtige Indikatoren für die Kontinuität, die Risiken und den Wandel in den geistlichen Staaten, auch wenn den Urkunden der Form und Überlieferung nach der „progressive“ Zug fehlt. Die Artikel bildeten die „norma“ und „regula“ einer jeden bischöflichen und fürstlichen Regierung, wie es seit 1650 (nach einem kaiserlichen Schiedsspruch gegen Erzbischof Philipp Christoph von Sötern [1623–1652]) in den Trierer Wahlkapitulationen hieß⁶. Einzig das Stift Osnabrück erhielt 1650 eine in Nürnberg ausgehandelte „capitulatio perpetua“, die den konfessionellen Status quo umschrieb und die jeweiligen Besitzstände garantierte. Das Domkapitel behielt seinen Einfluß, war es doch das Sinnbild der Einheit und Kontinuität des Stifts angesichts der wechselnden Landesherrschaft von evangelischen und katholischen Bischöfen⁷.

Häufig ging die Kritik am Wahlkapitulationswesen zu Lasten der Domkapitel, deren „Machtgelüsten“ und „Mißbräuchen“. Zwar entzündete sich an den Vorschriften der Kapitulationen der Kampf um die Macht, aber der Boden einer breiten Solidarität zwischen Bischöfen und Domkapitel wurde in der Regel nicht verlassen; denn nur der Weg über die Korporationen führte zu den begehrten Bischofsstühlen. Pragmatisch schien vielmehr zu sein, was der Mainzer Kurfürst Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) erfolgreich praktiziert hatte: Wer aufsteigen will, muß sich in den Domkapiteln Freunde, aber darf sich keine Gegner schaffen⁸.

In einem ersten Teil sollen einige Anmerkungen zur Entwicklung des Kapitulationswesens in der Neuzeit gemacht werden, im zweiten zentrale Fragen des Verhältnisses Bischof–Domkapitel unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Regierung näher beleuchtet werden.

I. Zur Entwicklung des Wahlkapitulationswesens

Die Restauration der bischöflichen Gewalt galt als das große Programm der tridentinischen Kirchenreform. Dabei gerieten die Domkapitel unter den Druck gegenreformatorischer Einflüsse. Ihre Wahlkapitulationen galten als das größte Hindernis der Kirchenreform, und die römischen Nuntien und Visitatoren ließen nichts unversucht, die Urkunden in Rom kassieren zu lassen. Die Vorwürfe, von Bischöfen und Rom gleichermaßen erhoben, hatten zum Inhalt: Das „alte Stiftsherkommen“ widerspreche (zumindest in Teilen) dem tridentinischen Recht und behindere die Bischöfe, ihre geistlichen Aufgaben zu erfüllen. Der Kampf gegen die Hüter der „alten“ Ordnung war somit angesagt, gewonnen war er noch lange nicht. Langwierige Konflikte schwelten in den Stiften um die geistliche Jurisdiktion, die Besetzung kirchlicher Ämter, die Diözesansynoden, Priesterseminare oder Visitationen bis hin zur inneren Reform der Domkapitel; Beispiele des Reformwillens, die in einzelnen Wahlkapitulationen schon im 16. Jahrhundert regelmäßig wiederkehren. Selbst die Annahme der „*professio fidei tridentina*“ und der Konzilsbeschlüsse als geeignetes Mittel der Klerusreform fand 1573 in Augsburg Eingang in die Wahlkapitulation für Bischof Johann Eglhof von Knöringen (1573–1575)⁹.

Das erwachende geistliche (konfessionelle) Selbstbewußtsein einzelner Bischöfe führte dazu, daß sie die Machtverhältnisse zu ihren Gunsten zu „reformieren“ suchten. Man ging auf Distanz zu den Korporationen. Bischof Andreas Jerin (1585–1596) von Breslau beschwor nur widerwillig seine Wahlkapitulation, um eine Kraftprobe mit den Stiftsherren zu vermeiden¹⁰. Vergeblich begann der Passauer Bischof Urban von Trenbach (1561–1608) gegen den Willen des Domkapitels die Stiftsstatuten zu überarbeiten und hoffte auf eine römische Konfirmation. Es gelang dem reformfreudigen Bischof jedoch nicht, dem Kapitel seinen Willen aufzuzwingen¹¹. Mehr Erfolg hatte dagegen Andreas Kardinal von Österreich (1589–1600) als Bischof von Konstanz, als er 1589 die Kapitulare – nach langem Streit – von ihm verfaßte Artikel unterschreiben ließ. Aus der Konföderation der Stiftsherren war in Konstanz vorübergehend ein bischöfliches Diktat geworden¹². Zum Scheitern verurteilt war dagegen das absolutistische Bestreben des Salzburger Erzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau (1587–1612), das Domkapitel im Mai 1606 mit einem „ewigen Statut“ zu reformieren. Ähnlich wie Andreas von Österreich in Konstanz beschwor der Raitenauer das Tridentinum und forderte eine Akkomodation der Statuten im Sinne der kirchlichen Reform¹³. Solche „Reformversuche“ der Bischöfe brachten einzelnen Domkapiteln (vorübergehend) einen erheblichen Machtverlust.

Wahlkapitulationen blieben im 17. Jahrhundert nicht in jedem Fall geheime exklusive Absprachen der Stiftsherren, sondern wurden mit den beteiligten politischen Mächten abgesprochen. Für den minderjährigen

Regensburger Bischof Philipp von Bayern (1579–1598) unterschrieben dessen Großvater Albrecht V. (1550–1579) und der Vater Wilhelm V. (1579–1597) die Artikel¹⁴. Unter den österreichischen Bischöfen Passaus (1598–1664) garantierte im 17. Jahrhundert Habsburg die Gültigkeit der Wahlabsprachen¹⁵. Direkten römischen Einfluß auf die Kapitulation gab es 1612 in Salzburg, als der Nuntius Diaz dem Domkapitel Konditionen und Punkte vorlegte, die man in die Wahlkapitulation für Erzbischof Mark Sittich von Hohenems (1612–1619) inserierte. Nicht zu vergessen ist der baye-rische Einfluß auf die Salzburger Wahlen¹⁶.

Das Zeitalter der Gegenreformation war in der Reichskirche die hohe Zeit der Kumulationen, Koadjutorien und Sekundogenituren (Habsburg, Wittelsbach oder Pfalz-Neuburg)¹⁷. Notwendigerweise wirkten sich diese kirchenpolitischen Konstellationen auf das Verhältnis von Bischof und Domkapitel aus. Hierzu läßt sich unter Berücksichtigung der Wahlkapitulationen der Tendenz nach folgendes feststellen: In den Stiften, in denen das Domkapitel den Bischof nicht „ex gremio“ wählte, ist im 17. Jahrhundert ein erhebliches Anschwellen der Kapitulationsartikel zu beobachten, während in Konstanz – dort kamen die Bischöfe aus dem Kapitel – sich eine eher bescheidene kontinuierliche Entwicklung des Kapitulationswesens vollzog. Der Vergleich mit dem „habsburgischen“ Passau ist offenkundig: Dort mußten die österreichischen Prinzen eine Hauptkapitulation und zwei Nebenkapitulationen akzeptieren¹⁸, während in Konstanz die Zahl der Kapitulationsartikel zwischen 1600 und 1689 nur mäßig von 29 auf 39 Artikel angewachsen waren¹⁹. Diese Antwort der betroffenen Domkapitel gegenüber ihren „fürstlichen“ Bischöfen war verständlich. Sie mußten annehmen, daß der Bischof nicht residierte, sondern die Verwaltung und Politik des Stifts weitgehend seinen Räten überließ. Hier fühlten sich die Domkapitel als die „Erbherren“ eines Stiftes gefordert, weil man den eigenen Einfluß bedroht und die Stiftsinteressen gefährdet sah. Dies war mit ein Grund, weshalb im 17. Jahrhundert weniger die tridentinische Kirchenreform, vielmehr die Mitregierung der Domkapitel in den Stiften zum großen Thema der Wahlkapitulationen wurde.

Man kann dem Urteil von Hans Erich Feine in diesem Sinne zustimmen, daß im 17. Jahrhundert der Höhepunkt des Wahlkapitulationswesens ist, nimmt man dafür die Zahl der Artikel und deren Umfang als Grundlage²⁰. Es fehlte aber nicht an gegenläufigen Bewegungen in dieser hohen Zeit der absolutistisch regierenden geistlichen Reichsfürsten. Unter dem Salzburger Erzbischof Johann Ernst von Thun (1683–1709) war das Verhältnis zum Domkapitel auf dem Tiefpunkt. Der eigenwillige Thun soll einmal von sich gesagt haben: „Ich bin der Herr und Fürst in meinem Lande, in allem und jedem lasse ich der Gerechtigkeit ihren Lauf und darin können mich weder der Papst noch der Kaiser irren“²¹. Fast zur gleichen Zeit geriet der Würzburger Bischof Johann Gottfried II. von Guttenberg (1684–1698) mit seinen Stiftsherren in einen für die Reichskirche folgenschweren Kapi-

tulationsstreit, bis Papst Innozenz XII. (1691–1700) am 22. September 1695 mit seiner berühmten Konstitution „Ecclesiae catholicae“ alle in der Zeit der Sedisvakanz beschlossenen Kapitulationen verbot, während mit dem Elektus nach der Wahl erfolgte Absprachen in Rom auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden sollten. Obwohl die Wahlkapitulationen reichsgesetzlich geschützt waren, schloß sich 1698 Kaiser Leopold I. dem päpstlichen Verbot an²². Dennoch kam der päpstliche Entscheid nicht überraschend; denn an der Kurie war man seit dem 16. Jahrhundert fest davon überzeugt, daß die Wahlabsprachen vor dem kanonischen Recht nicht bestehen könnten und Fortschritte in der Kirchenreform verhinderten.

Von einem ungebrochenen fürstlichen Absolutismus der Bischöfe konnte im 18. Jahrhundert aber keine Rede sein²³. Nicht alle geistlichen Reichsfürsten besaßen das Selbstbewußtsein des Trierer Kurfürsten Franz Ludwig von der Pfalz (1716–1729), der sich weigerte, die Wahlkapitulation zu beschwören. Er fühlte sich dem Domkapitel nur soweit verpflichtet, als der Eid mit dem Besten seiner Kirche, der Landesverfassung und den erzbischöflichen Gerechtsamen übereinstimmten. Schon sein Nachfolger Franz Georg Graf von Schönborn (1729–1759) beugte sich – wenn auch widerwillig – den ungerechtfertigten Ansprüchen der Stiftsherren²⁴. Von Schönborn wissen wir, daß er grundsätzlich die duale Staatsform der geistlichen Staaten als sinnvoll und solche „Maaßregeln“ wie die Wahlkapitulationen als notwendig anerkannte. Realistisch schrieb der Kurfürst dem Domkapitel: „Es wird in der Welt hart ein ganz uneingeschränktes Regierungssystem mehr zu finden seyn, und die allweise Vorsicht scheint hierinnfalls auch zum Besten der Domstifte Gränzen gesetzt zu haben“²⁵.

Trotz der „Innocentiana“ blieb es bei der alten Praxis der Domkapitel, während der Sedisvakanz hinter verschlossenen Türen Kapitulationen, Projekte oder Puncta aufzusetzen. Die Konstanzer Stiftsherren legten 1704 Johann Franz von Stauffenberg (1704–1740) sogar die den Artikeln nach größte Kapitulation der Stiftsgeschichte zur Unterschrift vor²⁶. Johann Jakob Moser hatte wohl glaubwürdige Informationen, wenn er versicherte, daß es in der Germania sacra nur drei Stifte gab, in denen die Reichsfürsten nicht mehr an ihre Kapitel gebunden waren. Kein Bischof wolle es mit dem Domkapitel verderben, exkludierte er doch in einem solchen Fall seine Familie bei späteren Bischofswahlen; außerdem käme ein römischer Prozeß dem Bischof teuer zu stehen. Den geistlichen Reichsfürsten bliebe nur der Kompromiß mit den „Erbherren“²⁷.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigten sich gewisse Auflösungserscheinungen. In Eichstätt setzte das Domkapitel sich bei den letzten Bischofswahlen (1781 und 1790) über ein von ihm selbst und Bischof Raimund Anton Graf von Strasoldo (1757–1781) erreichtes Reichshofratsurteil hinweg, in dem 1759 fast kein einziger Artikel unbeanstandet geblieben war. Das Domkapitel wies den Entscheid zurück, weil er die „über velle saecula bestandene Hochstüffts-verfassung verletze“²⁸. Einen

letzten Streit um die Wahlkapitulation vor der Säkularisation gab es in Speyer, als Bischof August Graf von Limburg-Styrum (1770–1797) 1788 sein Domkapitel beim Kaiser verklagte. Aus Mainz kam der Rat an die Kapitulare, „für jetzt zu parieren und später einen gerechten Fürsten zu wählen, der durch eine perpetuirliche Kapitulation eine dauernde Verfassung geben sollte“²⁹. Ein ähnliches Projekt nahm das Domkapitel 1788 nach der Wahl von Theodor von Dalberg zum Koadjutor in Mainz in Angriff. Dalberg wurde die bisherige Wahlkapitulation nicht mehr vorgelegt, sondern er schwor nur noch, „omnia pacta hactenus introducta ac nunc ulterius innovanda et reformanda“ zu halten. Das Domkapitel hatte die feste Absicht, mit einer „Capitulatio perpetua“ ein neues Staatsgesetz als pragmatische Sanktion des Erzstifts für ewige Zeiten zu entwerfen. Der Entwurf eines mehr als einhundert Artikel umfassenden Statuts wurde angefertigt und dem Koadjutor zugeschickt. Doch Dalberg „vergaß“ die Antwort³⁰.

Es hat den Anschein, daß Ende des 18. Jahrhunderts die Domkapitel selbst dem Kapitulationswesen zwiespältig gegenüberstanden. In den Kapiteln gab es Stimmen, in Zukunft auf die Wahlversprechen zu verzichten. Die Diskussion um die geistlichen Staaten mag hier zum Nachdenken geführt haben. Das Staatsbewußtsein aber litt wohl kaum darunter. Selbst noch 1797 beschworen die Trierer Landstände inmitten der Stürme der französischen Revolutionskriege pathetisch die Liebe zum kurtrierischen Vaterland und dem „Trierischen Nationalcharakter“³¹. Statt einer Reform der geistlichen Staaten kam die Säkularisation; das im Mittelalter gewachsene und in der Neuzeit unlösbare Verhältnis Bischof–Domkapitel hatte sich überlebt.

II. Das Verhältnis Bischof und Domkapitel

1. *Autonomie und Mitregierung*

Es mag überraschen, wie sich die Wahlkapitulationen der Stifte der Form und dem Inhalt nach gleichen. Die ursprüngliche Absicht der Domkapitel war die Privilegiensicherung, die Konfirmation der Autonomie und Exklusivität der Korporation in Stift und Diözese. Der rechtliche Status und die Aufgaben des Domkapitels fanden ihren Niederschlag in den Statuten. Hier dokumentierte man die innere Verfassung mit den Dignitäten, den Rechten und Pflichten der einzelnen Kapitulare in Chor und Kapitel bis hin zur Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Schutz der Statuten gehörte zum unverzichtbaren Kern einer jeder Wahlkapitulation. Niemals haben die Bischöfe der Reichskirche diese Grundlage bestritten, sondern es galt als ihre erste und vornehmste Pflicht, diesen Status der Kapitel gegen alle Angriffe, kamen sie vom Kaiser oder Papst, zu verteidigen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, verlorene

Rechte (zum Beispiel das Wahlrecht der Domkapitel für die Dompropste) zurückzugewinnen. Häufig boten in Konstanz und anderen Stiften die päpstlichen Provisionen auf Dompfründen oder die kaiserlichen „*Primae Preces*“ den aktuellen Anlaß, die Integrität der Statuten zu beschwören. Leidenschaftlich verteidigten die Domkapitel im 18. Jahrhundert ihre adelige Exklusivität gegen die Infiltration „minderer“ Bewerber und verschärfen zu diesem Zweck je nach der Dignität eines Stiftes (reichsgräflich oder reichsritterschaftlich) ihre Adelsproben (Aufschwörungen)³²; ein Faktum, das Johann Michael Seuffert 1790 in der Manier des Reformers feststellen läßt: „Viele Gründe des Rechts und der Politik begünstigten dies Übergewicht des Uradels und machen es unzerstörbar. Laßt uns also nicht mit Träumen von der künftigen Zerstörung dieses Übergewichtes spielen, sondern laßt uns vielmehr auf Mittel denken, dies Übergewicht für unser deutsches Vaterland so wohlthätig zu machen, als es seiner Natur nach seyn kann“³³.

Um diesen unverzichtbaren Kern der Wahlkapitulation rankten sich viele Vorschriften, in denen die Domkapitel auf der Grundlage des mittelalterlichen Konsensrechtes ihre Mitregierung in Hochstift und Diözese noch im 17. und 18. Jahrhundert zielstrebig ausbauten. Zweifach sollte die Rolle der Domkapitel sein. Als Primarklerus einer Diözese beanspruchten sie das Recht, als „*senatus ecclesiae*“ die ersten Ratgeber der Bischöfe zu sein. Als die „Erb- und Grundherren“ der Stifte beanspruchten sie als „*Condomini*“ eine selbständige politische Repräsentanz gegenüber dem geistlichen Reichsfürsten. Ohne sich in viele Einzelheiten verlieren zu wollen, den Wahlkapitulationen nach waren die Domkapitel in den Stiften dem Anspruch nach zu „Mitregenten“ geworden. Sie kontrollierten sukzessiv die gesamte Verwaltung (in Konstanz bis hin zum Hausrat der Schlösser und Häuser), beanspruchten die Schlüsselstellen der Hof- und Landesgremien, befanden über Lehen, Finanzen und Steuern, eximierten sich selbst von Abgaben und Steuern und verfügten gemeinsam mit dem Landesherren über Archive und Kassen. In Zeiten der Abwesenheit der Bischöfe „regierten“ Administratoren oder geistliche Statthalter im Namen von Bischof und Domkapitel das Stift. Außerdem behaupteten sich die Domkapitel als erste Landstände. Zahlreich erschienen ihre Vertreter auf den Landtagen in Hildesheim, Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn und Salzburg³⁴. 1743 verlangte das Konstanzer Domkapitel, an der Gesandtschaft des Bischofs am Schwäbischen Kreis beteiligt zu werden.

Trotzdem bleiben Zweifel, inwieweit es den Domkapiteln gelungen ist, mit ihren gewaltigen Ansprüchen, tatsächlich zu Mitregenten zu werden. Hatten die Beamtenregierungen der Bischöfe nicht einen großen Vorsprung vor den adeligen Stiftsherren?³⁵ Es bleibt ein Desiderat, die Effizienz der domkapitelschen Mitregierung in den geistlichen und weltlichen Ämtern und Gremien einzelner Stifte näher zu untersuchen.

2. Bischofswahl und Koadjutorie

Als das Kleinod ihrer Rechte galt den Domkapiteln das freie Bischofswahlrecht; häufig benützt als Machtmittel in den Intrigen der Politik und dem Feilschen um viel Geld. Das „Beharren“ auf diesem Recht aber bewahrte den Stiften ein großes Stück an Eigenständigkeit. Bei einer Bischofswahl konnten die Stiftsherren familiären oder politischen Interessen entgegenwirken. Besonders der niedere Stiftsadel reagierte sensibel und vereitelte in seinem Wahlverhalten regelmäßig die Versuche einzelner Familien, „Erbfolgen“ in einzelnen Stiften zu begründen. Die Diskontinuität bei Bischofswahlen entsprang zwar der Rivalität der einzelnen Familien und ihrem kirchlichen Versorgungsdenken, war aber auch bemerkenswertes Kennzeichen stiftischer Politik³⁶.

Um das Wahlrecht „in gremio“ zu halten, war es den Bischöfen gelegentlich verboten worden, so 1723 dem Koadjutor Johann Theodor von Bayern in Freising³⁷, das Kardinalat anzunehmen. Es sollte vereitelt werden, daß die römische Kurie sich auf Umwegen des Wahlprivilegs bemächtigte. Das Konstanzer Domkapitel gab sich bei den Kardinälen Mark Sittich von Hohenems (1561–1589), Andreas von Österreich (1589–1600), Damian Hugo von Schönborn (1722/1740–1743) und Franz Konrad von Rodt (1750–1775) mit einer päpstlichen Konfirmation des Rechts zufrieden. Vorsicht ließ man aber auch gegenüber den Bischöfen und deren Absichten walten. Gab ein Bischof aus irgendwelchen Gründen sein Amt auf, hatte die Resignation in die Hände des Domkapitels zu erfolgen.

Als eine erste Gefahr für die Stifte und das „Kleinod“ des Wahlrechts bekämpften die Domkapitel Koadjutorien mit dem Recht der Nachfolge, Sukzessionen von finanzieller und politischer Bedeutung für die Stifte. Eigene Kapitulationen und Kontrakte, das Verbot, sich zu Lebzeiten des Bischofs in die Administration einzumischen oder das Stift vor dem Amtsantritt auch nur zu betreten, sollten eine vorzeitige Mitregierung der Koadjutoren verhindern und den finanziellen Schaden möglichst gering halten. Koadjutoren galten als notwendiges Übel und wurden in einzelnen Stiften sogar verboten, so in Mainz³⁸, zumindest aber an den Konsens des Domkapitels (zum Beispiel Basel, Freising, Konstanz, Trier)³⁹ gebunden. Nach den schlechten Erfahrungen mit der absolutistischen Regierung des Damian Hugo Kardinal von Schönborn verbot das Konstanzer Domkapitel dessen Nachfolger Kasimir Anton von Sickingen, einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge anzunehmen. Aufschlußreich war die fast stereotype Argumentation: Fühlte sich ein Bischof zum Regieren zu schwach, sollte er nicht einen Koadjutor begehren, sondern die Kapitulare zur Administration heranziehen.

Außerdem war die Koadjutorie ein Problem der Kumulation der Bistümer in der Reichskirche. Die Domkapitel mußten bestrebt sein, sich diesen politisch begründeten Ansprüchen entgegenzustellen. Man hatte eben nicht

nur gute Erfahrungen gemacht. So findet sich beispielsweise in den Kapitulationen von Münster im 18. Jahrhundert der Passus, der Elektus solle um keine weiteren Bistümer, Stifter oder andere hohe Würden und Ämter nachsuchen⁴⁰.

3. Domkapitel und geistliche Regierung

Diözesansynoden und (bischöfliche) Visitationen galten als die vorzüglichsten Mittel der tridentinischen Kirchenreform⁴¹. Die Synodalgesetze dokumentierten die Einheit zwischen partikularem und kanonischem Recht, zwischen dem Bischof als Gesetzgeber und seinem gehorsamen Diözesan- und Ordensklerus. Hier wirkten die Domkapitel als der Primarklerus der Diözese mit, saßen auf ihren Ehrenplätzen und verweigerten sich regelmäßig dann, wenn sie ihre Rechte und das „alte Herkommen“ gefährdet sahen⁴².

Bischöfliche Visitationen der Domstifte dagegen besaßen Seltenheitswert, gereichten doch solche Eingriffe den Stiftsherren zu Schimpf und Schande, wie es 1608 in Paderborn hieß. Dennoch ließ sich Bischof Dietrich von Fürstenberg (1585–1618) von seinem Vorhaben nicht abbringen und visitierte⁴³. Drei Visitationen des Ordinarius erfolgten in Konstanz: die erste unter Andreas Kardinal von Österreich und unter Bischof Johann von Altensummerau-Praßberg (1644–1689), zwei weitere 1651 und 1672.

Die Kirchenreform lebte aber nicht allein von den synodalen Beschlüssen, vielmehr von den ausführenden geistlichen Organen. Dabei spielte das Ämterprivileg der Domkapitel eine bedeutsame Rolle. Trotz aller Unterschiede von Diözese zu Diözese läßt sich mit der gebotenen Vorsicht allgemein sagen: Das begehrteste geistliche Amt war zweifellos das des Generalvikars, unterschiedlich war der Anspruch auf die Würde des Weihbischofs und des Offizials. Beanspruchten die Stiftsherren diese Ämter nicht für sich selbst, so war zumindest die Vergabe an den Konsens des Domkapitels gebunden. In diesen Ämtern spürten die adeligen Kapitulare die bürgerliche Konkurrenz, die theologisch und kanonistisch gebildeten geistlichen Beamten, die die Konsistorien und Geistlichen Räte beherrschten. Es war kein Einzelfall, als sich der energische Konstanzer Generalvikar und Vertraute des Andreas Kardinal von Österreich, Johannes Pistorius, und das Domkapitel der bischöflichen Reformpolitik wegen unversöhnlich gegenüberstanden. Auch das Kölner Domkapitel fühlte sich tief gekränkt, als Erzbischof Ferdinand von Bayern (1612–1650) 1616 den einfachen Stadtpfarrer Adolf Schluckenius als „alter ego“ berief, da der Erzbischof verpflichtet gewesen wäre, den Generalvikar aus dem Domkapitel (meistens sogar aus dem Kreis der „illustren“ Domherren) zu nehmen⁴⁴.

Zu den häufig mit Kapitularen besetzten geistlichen Ämtern gehörten die Archidiakone, die in manchen Diözesen (Köln, Münster, Osnabrück,

Paderborn) ihre Jurisdiktion (Gerichtsbarkeit, Investitur und Visitation) bis zum Ende der Reichskirche behaupteten⁴⁵. Für Köln kam August Franzen zum Ergebnis, daß die Archidiakone im 18. Jahrhundert noch dieselben Rechte beanspruchten, „die sie im 16. Jahrhundert besessen und ausgeübt hatten“⁴⁶. Hier konkurrierten die partikularen Kräfte und mäßigten als Zwischeninstanzen den geistlichen Absolutismus der Bischöfe.

Hinzuweisen ist noch auf die bischöflichen Konsultativ- und Entscheidungsgremien (Geistlicher Rat, Konsistorium, Kirchenrat), in denen Vertreter der Domkapitel mitwirkten oder die führenden Stellen beanspruchten.

Wie aber ist der Einfluß des Domkapitels in den geistlichen Ämtern und Gremien zu bewerten? Wir können uns kein endgültiges Urteil erlauben. Zwei Anmerkungen seien jedoch gestattet: Einmal war die Übernahme solcher Funktionen eher dazu angetan, die Amtsträger vom Domkapitel zu entfremden, weil diese neben den kapitularischen die bischöflichen oder fürstlichen Interessen vertreten mußten. Dieses gegenseitige Mißtrauen schwächte oder neutralisierte den Einfluß des Domkapitels insgesamt, ebenso die mangelnde Präsenz der Kapitulare, bedingt durch die Pfründenakkumulationen, die nicht immer nur Luxus waren, sondern zum standesgemäßen Unterhalt notwendig waren. Zum anderen muß die Frage erlaubt sein, ob die geistlichen Beamten (oft Kanoniker aus den Nebenstiften) für die Verwaltung der Diözese nicht geeigneter waren als das Domkapitel.

4. Domkapitel und geistliche Gerichtsbarkeit

Ein besonders sensibler Punkt im Verhältnis Bischof–Domkapitel war die geistliche Gerichtsbarkeit. So beanspruchte die Korporation in vielen Domstiften eine vom Bischof weitgehend exemte Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz. Als Richter fungierte meistens der Domdekan⁴⁷. Mag die Zahl der betroffenen Personen noch so gering erscheinen, die Bischöfe empfanden diese Rechtsprechung als Schmälerung ihrer Rechte. Der Anlaß zu Kontroversen war schnell gegeben und die Sache meistens gering. Ein Verfahren gegen zwei Domherrendiener genügte in Eichstätt, Bischof Anton von Freyberg (1736–1757) und das Domkapitel in einen heillosen Streit über die Zuständigkeit zu verwickeln. Das Reichskammergericht in Wetzlar und der Reichshofrat in Wien und Rom mußten sich mit dem Zerwürfnis befassen. Es ging hier nicht nur um einen Fall, sondern um die Autonomie und Exemption des Domkapitels gegenüber dem Bischof. Auch in der Konstanzer Stiftsgeschichte zogen sich solche Kompetenzstreitigkeiten wie ein roter Faden durch die Stiftsgeschichte. An der Unzufriedenheit des Domkapitels änderte auch der nach langem Streit mit Bischof Jakob Fugger (1604–1626) ausgehandelte Vertrag grundsätzlich nur wenig⁴⁸.

5. *Bischof und Residenz*

Das Konzil von Trient hatte die Bischöfe verpflichtet, mindestens ein halbes Jahr in ihren Diözesen zu residieren. Die gemeinsame Residenz von Bischof und Domkapitel als einer Gemeinschaft von Haupt und Gliedern war in der Reichskirche vielfach aus politischen Gründen zerbrochen und nach Trient nicht wiederhergestellt worden. Diese gewollte örtliche Distanz zeigte die Entfremdung, aber auch das Streben nach Selbständigkeit beider Autoritäten. Die Beispiele sind bekannt: Der Straßburger Bischof zog nach Zabern, der Augsburger residierte in Dillingen, der Kölner Kurfürst hielt in Bonn und der Mainzer in Aschaffenburg Hof. Damian Hugo Kardinal von Schönborn baute sich als Bischof von Speyer in Bruchsal eine barocke Residenz⁴⁹. Noch schwieriger war es in Basel. Das Domkapitel war 1529 in das vorderösterreichische Freiburg im Breisgau gezogen, bis die Kapitulare 1678 nach Arlesheim zogen und dort bis 1793 in neugebauten Kapitelshäusern residierten⁵⁰.

Vom Konstanzer Domkapitel wissen wir, daß es nach dem (infolge der Reformation) zwangsweisen Wegzug von Konstanz (1527) nicht mehr an einem gemeinsamen Residenzort mit dem Bischof interessiert war. 1542 weigerten sich die Stiftsherren, auf den Vorschlag ihres energischen Bischofs Johann von Weeze (1539–1548) einzugehen, auf der Insel Reichenau oder in einer Stadt des Hochstifts wieder gemeinsam zu residieren. Es blieb in Konstanz bei mehreren bischöflichen Residenzen, wenn auch Meersburg „über dem See“ mit seinem Schloß etwas herausragte.

Die mittelalterlichen Höfe und Pfalzen wurden nach dem Dreißigjährigen Krieg abgelöst durch die barocken Residenzen. Der Absolutismus der geistlichen Reichsfürsten hatte hier seine adäquate Form geistlicher und weltlicher Selbstdarstellung gefunden. Die Domkapitel aber waren etwas ins Abseits geraten, auch wenn sie über die Wahkapitulationen in die Hofämter drängten oder die Baulust und Verschwendungssucht der geistlichen Reichsfürsten beklagten⁵¹.

6. *Domkapitel und Sedisvakanz*

Glaubt man den Kritikern des späten 18. Jahrhunderts, war die Macht der Domkapitel eines der größten Gebrechen der geistlichen Staaten. Die größte Möglichkeit der Machtausübung bot sich während der Zeit der Sedisvakanz, in der die „Erbherren“ für kurze Zeit das Stift ohne Bischof „regierten“. Hier konnte es vorkommen, daß ein unzufriedenes Domkapitel Beschlüsse der Vergangenheit revidierte. Wie häufig solche Eingriffe der regierenden Domkapitel „sede vacante“ vorkamen, mußte näher untersucht werden. Einen brisanten Zwischenfall gab es 1743 nach dem Tod von Damian Hugo Kardinal von Schönborn, als das Konstanzer Domkapitel des-

sen „heimlichen“ Regenten Joseph von Weinbach arrestieren ließ und insgeheim mit dem verstorbenen Bischof abrechnete; denn Schönborn hatte am Bodensee nur wenig Freunde⁵². Wäre es nicht zum Vergleich gekommen, hätte auch dieser Fall die Reichsgerichte beschäftigt. Konfliktreich muß das Verhältnis zwischen dem Bamberger Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) und dem Domkapitel gewesen sein. Sogleich nach Schönborns Tod entließen die „Erbherren“ den bisherigen Generalvikar und Weihbischof Franz Josef Hahn⁵³.

Das Verhältnis Bischof–Domkapitel hatte seine rechtliche Grundlage in den Wahlkapitulationen gefunden. Zwar werden in der Literatur die guten Seiten des Kapitulationswesens für die Stifte durchaus anerkannt, dennoch scheint es fast allgemeine Meinung zu sein, daß die Artikel den geistlichen Reichsfürsten mehr hinderlich als nützlich gewesen seien, ein „Hemmschuh“ der bischöflichen Regierung. Erst kürzlich hat Georg May neben Positivem seine Bedenken so formuliert: „In vielen Fällen waren jedoch die Wahlkapitulationen kein Bollwerk für die heilige Religion, sondern ein Hindernis für jede Erneuerung. In den Wahlkapitulationen, welche die Bischöfe beschwören mußten, suchten die Domkapitel ihnen die Hände zu binden, daß sie nicht gegen ihre Disziplinlosigkeiten einschritten. Auch sonstige Hemmnisse der Diözesanregierung, z. B. einer energischen Rekatolisierung resultierten aus diesen Auflagen. Nun wäre es ja möglich gewesen, daß ein Bischof, der zur Erkenntnis gekommen war, daß Bestimmungen der Wahlkapitulation seines Hirtendienstes entgegenstanden, versuchte, sich darüber hinwegzusetzen. Aber einmal hatten manche deswegen mit Gewissensbedenken zu ringen, und zum anderen führte ein solches Vorgehen regelmäßig einen unheilvollen Streit mit dem Domkapitel herauf. So fanden sich viele Bischöfe, um Ruhe zu haben, mit den lästigen Vorschriften ab. Die Sache des Glaubens hatte von dieser Nachgiebigkeit den Schaden.“⁵⁴

Drei Anmerkungen sollen am Schluß stehen:

1. Es wäre einseitig, Wahlkapitulationen von einzelnen Artikeln und deren Ansprüchen her beurteilen zu wollen. Vielmehr geht es um das Ganze dieser Instrumente, in denen sich die Konstitution geistlicher Staaten widerspiegelt. Im Zusammenspiel der Bischöfe und Domkapitel wurden einerseits in der Neuzeit das „*ius quaesitum*“ nicht außer Kraft gesetzt, andererseits Innovationen und Reformen seit dem 16. Jahrhundert ermöglicht. Dieser Doppelorganismus ermöglichte aber auch Kontinuität und Stabilität über die Sedisvakanz hinaus. Das geschah nicht nur zum Nutzen des Domkapitels, sondern im Interesse des Hochstifts.

2. Auffällig ist – trotz vieler und heftiger Kapitulationsstreitigkeiten – die Geltungsschwäche der Instrumente in vielen Einzelschriften. Fundamental waren die Kernartikel, die bestehende Autonomie der Korporation, Stiftsgewohnheiten und Privilegien zu sichern. Hinzu kamen für die Dom-

kapitel die unverzichtbaren Formen der geistlichen und weltlichen Mitregierung. Dies entsprach ihrem Selbstverständnis, der Primarklerus der Diözese und die "Erbherren" der Stifte zu sein.

3. Die rechtliche Konstitution der Domstifte bedeutete für die hohen Korporationen die Sicherung ihrer Existenz und Exklusivität. Dies galt in der Reichskirche nicht nur für die Domkapitel, sondern auch für die Komendatarabteien (z. B. Murbach-Luders). Dort waren die Kapitulationen die einzigen Möglichkeiten, Konvent, Kloster und Stift in ihrer Existenz „vertraglich“ zu sichern. Ohne rechtliche Verbindlichkeiten wären diese Abteien degeneriert wie in anderen Ländern, zum Beispiel in den italienischen Komendatarabteien⁵⁵.

4. In der Literatur wird das Verhältnis Bischof–Domkapitel häufig aus der Sicht eines bestimmten „Bischofsbildes“ beschrieben. Dabei besteht die Gefahr, die Wahlkapitulationen weniger als „Grundgesetze“ geistlicher Staaten, sondern als „Hindernisse“ der bischöflichen Regierung zu beurteilen. Eine solche Betrachtungsweise hat ihren Grund nicht zuletzt darin, daß die Diözesangeschichte seit dem 19. Jahrhundert „eindimensional“ als Geschichte der Bischöfe gesehen wurde und so das Wesen domkapitelischer Mitregierung in der *Germania sacra* nur in der Sichtweise der sich ausweitenden bischöflichen Ansprüche beurteilt wurde. Die Biographien der Bischöfe sind in ihren sozialen, politischen und rechtlichen Verflechtungen zu sehen. Dabei aber ist das Verhältnis Bischof–Domkapitel in der *Germania sacra* ganz gewiß nicht das unbedeutendste.

* Die Studie ist die leicht überarbeitete Fassung eines Vortrags am Römischen Institut der Görresgesellschaft im September 1987. Der Anmerkungsapparat wurde auf das notwendigste Maß beschränkt und darin nur eine Auswahl der Literatur berücksichtigt. Ausgeklammert bleibt der wichtige Aspekt der Mitregierung der Domkapitel in den Hochstiften, da dafür ein eigener Vortrag vorgesehen war.

¹ *F. C. von Moser*, Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland (Frankfurt und Leipzig 1787) 149.

² *P. Wende*, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (= HStud 396) (Lübeck-Hamburg 1966).

³ Allgemein: *P. Hersche*, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde. Selbstverlag des Verfassers (Bern 1984). Ergänzend: *R. Reinhardt*, Die deutschen Domkapitel in der neueren Forschung. Zu einer sozialgeschichtlichen Neuanalyse für das 17. und 18. Jahrhundert, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 74 (1987) 351–358. Zu einzelnen Bistümern: Breslau: *J. Köbler*, Das Ringen um die tridentinische Erneuerung im Bistum Breslau. Vom Abschluß des Konzils bis zum Sieg der Habsburger in der Schlacht am Weißen Berg 1564–1620 (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 12) (Köln–Wien 1973) bes. 89–159; Köln: *P. Weiler*, Die kirchliche Reform im Erzbistum Köln (= RGStT 56/57) (Münster i. W. 1931); Konstanz: *K. Maier*, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11) (Wiesbaden 1988) [erscheint in Kürze]. Passau: *J. Oswald*, Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen (= MStHTh 10) (München 1933) bes. 6. Kapitel.

⁴ *G. von Lojewski*, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Bonner Historische Forschungen 21) (Bonn 1962); *R. Reinhardt*, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“ (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit) (Wiesbaden 1966); *ders.*, Die Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Reichskirche. Mit einem Ausblick auf die Fürstpropstei Ellwangen, in: Ellwanger Jahrbuch XXXI (Ellwangen 1985–1986) 13–43; *M. Weitlauff*, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763) Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kur-bayerischen Reichskirchenpolitik (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4) (Regensburg 1970); *ders.*, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (= MThSt (H) 24) (St. Ottilien 1985).

⁵ *R. Vierhaus*, Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert, in: Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, hrsg. von *R. Vierhaus* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 56) (Göttingen 1977) 204–219.

⁶ *J. Kremer*, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen (Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes Trier), in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft XVI (Trier 1911) 130, Anm. 593.

⁷ *H. Hoberg*, Das Konzil von Trient und die Osnabrücker Synodaldekrete des 17. Jahrhunderts, in: Das Weltkonzil von Trient, hrsg. *G. Schreiber*, Bd. II (Freiburg 1951) 371–386, hier 376–377; *R. Renger*, Landesherr und Landstände im Hochstift Osnabrück in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Institutionengeschichte des Ständestaates im 17. und 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 19) (Göttingen 1969) 15 und 50–67.

⁸ *A. Schröcker*, Ein Schönborn im Reich. Studien zur Reichspolitik des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 8) (Wiesbaden 1978) 74.

⁹ *F. Zoepfl*, Die Durchführung des Tridentinums im Bistum Augsburg, in: Das Weltkonzil von Trient, hrsg. von *G. Schreiber*, Bd. II (Freiburg i. Br. 1951) 135–169, hier 152.

¹⁰ *Köbler* (Anm. 3) 46–50.

¹¹ *Oswald* (Anm. 3) 189–241.

¹² *K. Maier*, Residenz, Koadjutorie oder Resignation. Der Kampf Erzherzog Ferdinands von Österreich um das Bistum Konstanz, in: ZKG 96 (1985) 344–376, hier 371–374.

¹³ *F. Ortner*, Reformation, katholische Reform und Gegenreformation im Erzstift Salzburg (Salzburg 1981) 103; *H. Paarhammer*, Wolf Dietrich und das Domkapitel, in: 4. Salzburger Landesausstellung Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau, Gründer des barocken Salzburgs (Salzburg 1987) 113–118.

¹⁴ *N. Fuchs*, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 101 (1961) 5–108, hier 36.

¹⁵ *Oswald* (Anm. 3) 253–254.

¹⁶ *R. R. Heinisch* (Bearb.), Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688 (= Fontes Rerum Austriacarum, österreichische Geschichtsquellen, Zweite Abteilung: Diplomataria et Acta 82) (Wien 1977) 65–75.

¹⁷ Grundlegend für diese Fragen: *Reinhardt*, Die Koadjutorie (Anm. 4).

¹⁸ *Oswald* (Anm. 3) 242–272.

¹⁹ *Maier* (Anm. 3).

²⁰ *H. E. Feine*, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 97–98) (Stuttgart 1921) 343.

²¹ Nach *Heinisch* (Anm. 16) 104; *F. Martin*, Salzburgs Fürsten in der Barockzeit (Salzburg 1982*) 142–162.

²² *J. F. Abert*, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts 1225–1698. Eine historisch-diplomatische Studie, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904) 27–186, hier 104–111.

²³ *L. Hüttl*, Geistlicher Fürst und geistliche Fürstentümer im Barock und Rokoko. Ein Beitrag zur Strukturanalyse von Gesellschaft, Herrschaft, Politik und Kultur des alten Reiches, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 37 (1974) 3–48.

²⁴ *Kremer* (Anm. 6) 26–27.

²⁵ *J. von Sartori*, Geistliches und weltliches Staatsrecht der Deutsch, Catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, 1. Bd., 2. Teil (Nürnberg 1788) 217. Sartori veröffentlichte in Auszügen einen bemerkenswerten Brief Schönborns an das Domkapitel, in dem er sein Verständnis zu den Wahlkapitulationen grundsätzlich darlegte.

²⁶ *Maier* (Anm. 3).

²⁷ *Vierhaus* (Anm. 5) 207. *J. J. Moser*, Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände etc. (Frankfurt-Leipzig 1775) 123–124.

²⁸ *L. Bruggaier*, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259–1790 (= *FreibThSt* 18) (Freiburg i. Br. 1915) 58–59.

²⁹ *K. Kloe*, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe zu Speyer 1272–1802 (Speyer 1928) 70–71.

³⁰ *M. Stimmig*, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz 1233–1788 (Göttingen 1909) 84–85.

³¹ *R. Laufner*, Die Landstände von Kurtrier im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1962) 290–317, hier 315.

³² *Hersche* (Anm. 3) II; *Reinhardt*, Die deutschen Domkapitel (Anm. 3) 355–357. Noch Ende des 18. Jahrhunderts baten die Domkapitel von Münster und Köln um die Konfirmation der Sechzehnerprobe; *R. von Oer*, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27) (Göttingen 1969) 94–119, hier 102–103.

³³ *J. M. Seuffert*, Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht desselben auf Dompräbenden (Frankfurt am Main 1790) 229–230.

³⁴ *Von Oer* (Anm. 32) 94–99; *H. Hassinger*, Ständische Vertretungen in den althabsburgischen Ländern und in Salzburg, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 19. Jahrhundert, hrsg. von Dietrich Gerhard (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27) (Göttingen 1969) 247–285; *F. Keinemann*, Das Domstift Mainz und der mediate Adel. Der Streit um die Zulassung von Angehörigen der landsässigen Ritterschaften zu Mainzer Dompräbenden, in: HJ 89 (1969) 153–170; *W. Kundert*, Reichskirche und Adel im Südwesten des Reiches, in: Barock in Baden-Württemberg, hrsg. vom Badischen Landesmuseum, Bd. 2. (Karlsruhe 1981) 325–334; *A. L. Veit*, Geschichte und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg, in: HJ 33 (1912) 323–358.

³⁵ In seiner Untersuchung zu den Mainzer Zentralbehörden relativierte Hans Goldschmidt am Beispiel des Hofrates den Einfluß der dort tätigen Kapitulare, *H. Goldschmidt*, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis 18. Jahrhundert (= Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 7) (Berlin und Leipzig 1908) 51; *M. Braubach*, Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert, in: AHVNrH 144/145 (1946/1947) 141–209.

³⁶ *Reinhardt*, Die Koadjutorie (Anm. 4) 26.

³⁷ *Weitlauff*, Johann Theodor (Anm. 4) 166.

³⁸ 1675 wurde für den Mainzer Erzbischof Damian Hartard von der Leyen das Verbot, einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge anzunehmen, in eine schärfere Form gekleidet, vgl. *Stimmig* (Anm. 30) 75.

³⁹ *C. Bosshard-Pfluger*, Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedlung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1678–1803) (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 11)

(Basel 1983) 154; *Weitlauff*, Johann Theodor (Anm. 4) 166; *Kremer* (Anm. 6) 60.

⁴⁰ *F. Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert Verfassung/persönliche Zusammensetzung/Partieverhältnisse (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII; Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung 11) (Münster in Westfalen 1967) 63.

⁴¹ Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, hrsg. von *E. W. Zeeden* und *P. T. Land* (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 14) (Stuttgart 1984).

⁴² Für Konstanz: *K. Maier*, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 53–70, hier 63–69.

⁴³ *W. Stüwer*, Das Bistum Paderborn in der Reformbewegung des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken II, hrsg. von *G. Schreiber* (Freiburg i. Br. 1951) 427.

⁴⁴ *A. Franzen*, Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern Erzbischof von Köln 1612–1650 (= RGStT 69/71) (Münster 1941) 56.

⁴⁵ Für Münster: *M. Becker-Huberti*, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, 1650–1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform (= Westfalia sacra 6), (Münster 1978) 57–67; für Osnabrück: *Renger* (Anm. 7) 53–56; für Paderborn: *Stüwer* (Anm. 43) 443 und 449.

⁴⁶ *A. Franzen*, Die Kölner Archidiaconate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiaconate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil von Trient (= RGStT 78/79) (Münster 1953) 423.

⁴⁷ In Bamberg war der Domdekan der iudex ordinarius für die Bischofsstadt und die ganze Diözese, *H. Straub*, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (= Münchener Theologische Studien III. Kanonistische Abteilung 9) (München 1957); *G. Weigel*, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung mit drei Beilagen, Phil. Diss. Würzburg (Aschaffenburg 1909) 52.

⁴⁸ *Maier* (Anm. 3)

⁴⁹ *Hüttl* (Anm. 23) 37.

⁵⁰ *Bosshart-Pfluger* (Anm. 39) 14.

⁵¹ Über die Kritik des Domkapitels an Kardinal Damian Hugo von Schönborn als Bischof von Speyer in Bruchsal, *O. Meyer*, Damian Hugo von Schönborn, Deutschordenskomtur, Kardinal, Fürstbischof von Speyer und Konstanz, in: Barock in Baden-Württemberg vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Französischen Revolution, Bd. II (Karlsruhe 1981) 335–342, hier 339.

⁵² *A. A. Strnad*, Kardinal Damian Hugo Reichsgraf von Schönborn im Lichte neuer Quellen, in: Archiv für mittelherrnische Kirchengeschichte 24 (1972) 107–153.

⁵³ *M. Domarus*, Würzburger Kirchenfürsten aus dem Haus Schönborn (Wiesentheid 1951) 198.

⁵⁴ *G. May*, Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Wien 1983) 665.

⁵⁵ *V. Reinhardt*, Kardinal Scipione Borghese (1605–1633). Vermögen, Finanzen und sozialer Aufstieg eines Papstnepoten (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 58) (Tübingen 1984) 341–547.